Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft

Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt

**Band:** - (2013)

Heft: 1: Recht und Gerechtigkeit

Artikel: Fallbeispiel 2: Stanley Adams versus Roche: ein Whistleblower wird

verurteilt

Autor: Zeller, Manuela

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-843062

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fallbeispiel 2: Stanley Adams versus Roche

# Ein Whistleblower wird verurteilt

[mz.] Die Geschichte von Stanley Adams ist aussergewöhnlich. Einerseits ist Adams aussergewöhnlich erfolgreich, andererseits fällt er, nicht zuletzt durch die Basler Justiz, aussergewöhnlich tief. Fakten sind allerdings rar im Falle Adams. Politische und wirtschaftliche Interessen stehen auf dem Spiel, die Wahrheit wird wohl nie ganz geklärt werden.

1971 besitzt Stanley Adams einen brandneuen Jaguar 4.3 Liter in metallischem Lindgrün. Die Farbe mag Adams besonders gerne, der Wagen ist eine Spezialanfertigung für ihn, direkt aus der Fabrik in England. Seine Frau Mariléne ist Linguistin, auf den Schwarz-Weiss-Fotos erinnern die beiden an John und Jackie Kennedy. Sie sehen gut aus, sind charismatisch. Acht Jahre später ist der Jaguar verpfändet, Adams kann sich kein Auto mehr leisten. Seit dem Selbstmord seiner Frau ist er alleinerziehender Vater und fragt sich, wie er seine Kinder in Zukunft zur Schule bringen soll.

Über die Ereignisse rund um Adams wurde viel berichtet: Er gab Informationen über die Machenschaften seiner Arbeitgeberin Hoffmann-La Roche an die EG-Kommission weiter, wurde daraufhin verhaftet und verurteilt. Ein grosser Teil des Kampfes Adams vs. Roche wurde laut und öffentlich ausgetragen, dennoch blieb vieles bis heute im Dunkeln. Informationen über Stanley Adams Leben vor dem Prozess stammen beispielsweise zum grössten Teil von ihm selbst und das Bild, das er von seinem frühen Leben zeichnet, ist zu makellos, um glaubwürdig zu sein. Gemäss eigenen Erzählungen wuchs Adams auf Malta in einer mittelständischen Familie auf. Er wurde 1927 geboren, war also britischer Staatsangehöriger. Adams betont gerne, wie ehrgeizig er schon als Jugendlicher war und wie talentiert. So habe er schon mit 23 Jahren fünf Fremdsprachen fliessend gesprochen, darunter auch Arabisch. Die Insel wurde bald zu klein für Adams' Ambitionen und als der Krieg zu Ende war, verliess er Malta. Sein Lebenslauf nach dem Verlassen der Insel ist beeindruckend: Auf das Wirtschaftsstudium in London und Oxford folgen Anstellungen in Nigeria, Ghana, Kolumbien und Belgien. Adams beschreibt sich selber als gewinnenden, dynamischen jungen Mann, der Herausforderungen





Stanley Adams 1967 und 1981

gerne annimmt und mühelos meistert. Ob sein Leben vor der Verhaftung tatsächlich so glanzvoll war, ist umstritten. Lügt Adams über seinen Aufenthalt an der Eliteuniversität Oxford, wie ein amerikanisches Magazin behauptete. Ferner: Stimmt es, dass er auf Malta bereits verheiratet war und dass er seine erste Frau und die gemeinsamen Kinder in seinem späteren Leben verheimlichte? Oder sind es seine Feinde, die solche Zweifel verbreiten?

Sicher ist, dass sich Adams bereits nach wenigen Jahren im Import-Export-Business einen aufwendigen Lebensstil leisten konnte. Er lebte in grossen Häusern, fuhr schöne Autos und beschäftigte mehrere Bedienstete. 1964 wechselte Adams, wie er selber sagt, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, zum Basler Pharmamulti Hoffmann–La Roche. Er will Karriere machen.

1967 heiratete Adams Mariléne Morandi, eine Westschweizerin aus gutem Hause. Sie ist wie Adams sprachlich begabt, sportlich und gut aussehend. Hochzeit und Familiengründung vervollständigten Adams' Bilderbuch-Lebenslauf. Nun war er nicht nur ein weltgewandter, erfolgreicher Geschäftsmann, sondern auch liebender Ehemann und bald Vater von drei kleinen Töchtern.

Seine Zeit bei Roche beschreibt Adams als zwiespältig. Einerseits ging er in den anspruchsvollen Aufgaben auf: Er genoss es, während neun Monaten Brasilien, Paraguay, Argentinien, Uruguay, Chile, Bolivien, Peru, Kolumbien, Venezuela, Panama und sieben weitere Länder zu besuchen, um Entwicklungsmöglichkeiten für Roche zu evaluieren, und er freute sich,



als seine Empfehlungen von der Firmenleitung angenommen wurde und er selber nach Venezuela reisen konnte, um einen neuen Standort aufzubauen. Die Macht, die Roche allein mit ihrer baulichen Präsenz in Basel ausstrahlte, beeindruckte ihn. Auf der anderen Seite fielen ihm Unregelmässigkeiten und Ungerechtigkeiten auf. So störte er sich, wie er schreibt, an den tiefen Löhnen der weiblichen Angestellten in Venezuela und versuchte, ihre Situation bestmöglich zu verbessern, unterrichtete Roche aber nicht über seine Bedenken.

Zurück in Basel wurde er 1972 zum Prokuristen und zum World Product Manager befördert. Ab diesem Zeitpunkt war er zuständig für den weltweiten Verkauf von bestimmten Rohvitaminen an Fabriken, die sie zu Tabletten für den Hausgebrauch, aber auch zu Präparaten für Tierfutter oder menschliche Nahrung verarbeiteten. In seiner neuen Position bekam Adams tiefere Einblicke in die globalen Geschäftspraktiken seiner Arbeitgeberin. Er machte jene Beobachtungen, die er später an einen Kommissar der Europäischen Gemeinschaft weitergab: Wie Roche, zu der Zeit die grösste Herstellerin von Rohvitaminen, mit anderen Herstellern kartellartige Absprachen traf und die Mechanismen des Wettbewerbs ausschaltete, um so höhere Gewinne zu generieren.

Adams berichtete ausserdem von illegalen Treueverträgen: Grossabnehmer von Rohvitaminen erhielten am Ende des Jahres Treue-Rabatte, falls sie ihren gesamten Bedarf an Rohvitaminen oder einen grossen Teil davon bei Roche deckten. Der Rabatt umfasste bis zu 10 Prozent des Einkaufspreises und konnte, auf Wunsch des Kunden, per Check ausbezahlt werden, sodass der Betrag nicht in der Buchhaltung erschien. Eine Klausel dieser Treueverträge besagte, dass die

Kunden Roche unterrichten mussten, sollten sie von einem Konkurrenten ein besseres Angebot bekommen, so dass man jederzeit die Möglichkeit hatte, die Konkurrenz zu unterbieten und ausserdem gut informiert war über deren Aktivitäten.

Adams handelte selbst einige Treueverträge aus, empfand die Praxis nach eigenen Aussagen aber als unverantwortlich. Was ihn genau motiviert hat, gegen Roche vorzugehen, ist nicht klar. Er selber behauptet, er habe in Entwicklungsländern die Folgen von künstlich erhöhten Preisen kennengelernt und wollte deswegen etwas dagegen unternehmen. Altruistische Motive kommen also ebenso infrage wie interne Streitigkeiten und persönliche Differenzen.

Als die Schweiz 1972 ein Freihandelsabkommen mit der damaligen Europäischen Gemeinschaft ratifizierte und damit gewissen Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zustimmte, sah Adams eine Möglichkeit zu handeln. Im Artikel 86 des EG-Vertrags wurde ausdrücklich die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verboten. Adams und seine Frau Mariléne waren davon überzeugt, dass Roche diesem Verbot zuwiderhandelte.

Der Augenblick war insofern günstig, dass Adams 1972 ohnehin plante, Roche innerhalb der nächsten Monate zu verlassen, um sich zusammen mit seiner Frau selbstständig zu machen. Er war sicher, kein persönliches Risiko einzugehen, als er sich 1973 brieflich an Albert Borschette, den Europäischen Kommissar für Wettbewerb wandte, um ihn über die Verstösse seiner Arbeitgeberin gegen das Abkommen zu unterrichten. Während einigen Monaten versorgte er



die EG-Kommission heimlich mit firmeninternen Unterlagen, danach verliess er Roche wie geplant.

Bis wenige Monate nach der Kündigung hatten Adams und seine Familie die besten Zukunftsaussichten. Er und Mariléne hatten die Absicht, in Norditalien einen Schweinemastbetrieb im grossen Stil aufzuziehen. Norditalien war Unternehmern freundlich gesinnt, bald hatte das Paar das passende Land für die Schweinefarm gekauft. Die Banken versprachen mündlich die notwendigen Darlehen und die Familie bezog Quartier in einem hübschen Haus nur fünf Minuten vom Strand entfernt.

Adams entging, dass er bereits auf einen Abgrund zusteuerte. Er war sich nicht bewusst, dass er sich durch das Weitergeben von firmeninternen Informationen strafbar gemacht hatte und wusste nicht, dass Roche inzwischen Strafanzeige gegen Unbekannt (allerdings mit seinem Namen versehen) eingereicht hatte.

Als Adams am 31. Dezember 1974 mit Frau und Kindern für einen Familienbesuch in die Schweiz einreiste, wurde er unerwartet festgenommen. Die Verunsicherung muss gross gewesen sein, es war unklar, wie lange Adams in Untersuchungshaft bleiben würde, und nur wenige Tage nach seiner Verhaftung beging seine Frau Selbstmord. Damit wurde sein Lebensentwurf bereits vor seiner strafrechtlichen Verurteilung zerstört.

1976 wurde Stanley Adams des fortgesetzten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) und der fortgesetzten Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (Art. 162 StGB) für schuldig gesprochen. Wirtschaftlicher Nachrichtendienst bedeutet in etwa das gleiche wie Wirtschaftsspionage, Adams'Tat wurde also als Vergehen gegen die Eidgenossenschaft gewertet.

Das Basler Strafgericht verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von zwölf Monaten und zu fünf Jahren Landesverweis. Es war jedoch nicht die richterlich verhängte Strafe, die Adams' Leben zusammenbrechen liess. Schlimmere Folgen hatten der Tod seiner Frau und die elf Wochen Untersuchungshaft, während deren er sich nicht um seine neu gegründete Firma kümmern konnte. Noch vor seiner Verurteilung zogen die Banken die versprochenen Darlehen zurück und liessen die Finanzierung

von seinem Schweinemastbetrieb scheitern. Bereits investiertes Geld ging verloren.

Adams versuchte während den darauffolgenden Jahren vergeblich, das Urteil anzufechten, 1985 konnte er lediglich 200'000 Pfund Schadensersatz erstreiten. Während er die Grundlage seiner Existenz verlor, wurde Roche zu einer geringen Geldstrafe verurteilt (welche in zweiter Instanz noch verkleinert wurde).

Adams, der einen Missstand aufdeckte, erlitt also einen nicht wiedergutzumachenden Schaden. Roche, die Urheberin illegaler Preisabsprachen zum Nachteil ihrer Kunden, konnte ihre Strafe leicht verschmerzen... Gerne würde man Adams zum Helden machen, zum David im Kampf gegen den Pharma-Riesen. Dazu ist seine Geschichte allerdings zu undurchsichtig und er zu sehr auf Selbstdarstellung bedacht. Hat die Justiz Adams Unrecht getan, obschon geltende Gesetze angewandt wurden? Ein ungutes Gefühl bleibt, dass Adams' bürgerliche Existenz über die strafrechtlichen Konsequenzen, die er zu tragen hatte, vernichtet wurde. Die Wahrheit in diesem Fall wird wohl nie ganz geklärt werden.

# Whistleblowing

Stanley Adams' Tat wird als Whistleblowing bezeichnet (engl., whistle = Pfeife, blowing = blasen). Unter Whistleblowing versteht man das Aufdecken von firmeninternen Missständen (illegale oder unmoralische Praktiken) durch aktuelle oder ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Whistleblower ist per Definition nicht Mittäter. Es wird unterschieden zwischen internem Whistleblowing (die Information bleibt innerhalb der Firma) und externem Whistleblowing (die Information dringt nach aussen). Gemäss Schweizer Privatrecht sollten Meldungen über interne Missstände von (ehemaligen) Mitarbeitenden zuerst an die Vorgesetzten gelangen und dürfen nur nach aussen getragen werden, wenn die Vorgesetzten die Meldung ignorieren.

### Quellen

Adams, Stanley, Roche versus Adams, Jonathan Cape, London, 1984.

Imbach Haumüller, Diana: Whistleblowing in der Schweiz und im internationalen Vergleich - ein Bestandteil einer effektiven internen Kontrolle? Zürich, Schulthess, 2011.